

141/SN-208/ME



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Ergeht an:

- alle WK
- alle BS
- Versicherungsverband
- IH, Euro-Referat
- BW-, Präs-, Presse-, Rp
- Präs. Maderthaner
- GS Dr. Stummvoll
- ÖWB/Fr. Majer
- RFW
- FWV

**Abteilung für Finanzpolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-259

SEHR GEHEIMT	
Zl. 3	08
Datum: 16. MÄRZ 1998	
Verf. 18.3.98	

*D. Klausgruber*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 2/98/Kü

3739

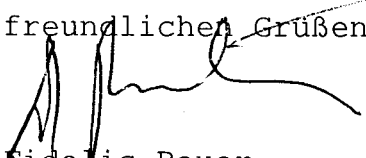
10.03.1998

Mag. Erich Kühnelt

**Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)**

In der Anlage wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Fidelis Bauer  
Abteilungsleiter

Anlage erwähnt



Herrn Ministerialrat  
Dr. Peter Baran  
Bundesministerium für Finanzen  
Abt V/12  
Johannesgasse 14  
A-1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501-05DW  
Telefax (01) 502-06-259  
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 9 000 100/5-  
V/12/97

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 2/98  
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl Datum  
3739 04.03.1998

#### VAG-Novelle 1998

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Wir danken für die Übermittlung für des Entwurfes der VAG-Novelle 1998 und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Art I

#### § 11a Abs. 7

Das Versicherungsunternehmen hat auf seine Aktionärstruktur oftmals keinen Einfluß und hat kaum die Möglichkeit, Aktienübertragungen zu beeinflussen. Es ist deshalb nicht einzusehen, aus welchem Grund es gemeinsam mit den betreffenden Aktionären für die Auslagen und die Vergütung des Treuhänders haften soll, die Haftung sollte daher auf die Aktionäre beschränkt sein.

- 2 -

**§ 73c Abs. 9**

Da das Europäische System der Zentralbanken voraussichtlich die tägliche Veröffentlichung von Referenzkursen vornehmen wird, ist fraglich, ob weiterhin etwaige an der Wiener Börse festgesetzten Marktwerte herangezogen werden sollen.

**§§ 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8**

In den §§ 81n Abs. 7 und 81o Abs. 8 ist geregelt, daß die Anhangsangaben in vollen tausend Schilling erfolgen können. Sinn dieser Bestimmung ist die Ermöglichung eines leicht faßbaren Größenordnungsvergleiches in Tausenderbeträgen und Vielfachen davon. Solche Regelungen gibt es auch international für Währungen, wie zum Beispiel für den US-Dollar, dessen Wert dem Euro ähnlich ist. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte daher zu Mißverständnissen führen. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen, in Tausend-Euro-Darstellungen zu veröffentlichen.

**§ 107a Abs. 4**

In vielen Entwicklungsländern, aber auch in Industriestaaten werden von österreichischen Unternehmen Montageaufträge bzw. größere Projektaufträge ausgeführt, die vertragsgemäß eine Pflicht zur Versicherung im Inland vorsehen. Da das Versicherungswesen in diesen Ländern oft unterentwickelt ist oder aber die vom österreichischen Unternehmern gewünschte Deckung von den dortigen Versicherungsunternehmen nicht geboten wird, decken österreichische Unternehmen diese Risiken bei österreichischen Versicherungen in der Weise ab, daß der österreichische Versicherer jenes Schadensausmaß zu decken hat, das vom ausländischen Versicherer ungedeckt bleibt.

Dies gilt auch bei sogenannten "Konzernverträgen" bei denen z.B. eine österreichische Muttergesellschaft auch Risiken ihrer ausländischen Tochtergesellschaften bei einem österreichischen Versicherer auf der Grundlage österreichischen Versicherungsver-

tragsrechtes decken will. Der Abschluß derartiger Verträge wird damit gefährdet und widerspricht den Interessen der österreichischen Wirtschaft.

Weiters ist darauf zu verweisen, daß damit dem Protektionismus einiger Staaten im Bereich des Versicherungswesens einseitig zu Lasten der österreichischen Versicherungswirtschaft eine Grundlage geschaffen wird.

Die für österreichische Unternehmen sehr wichtige Schutz- und Ergänzungsdeckung wäre somit aufgrund der nun in § 107a Abs. 4 vorgesehenen Bestimmung, die zudem die österreichische Versicherungswirtschaft erheblich benachteiligt, gefährdet. Der vorgeschlagene Abs. 4 des § 107a wird von der Wirtschaftskammer Österreich entschieden abgelehnt.

Sollte eine derartige Untersagungsmöglichkeit dennoch normiert werden, so sollten folgende Prinzipien zu beachten sein, nämlich daß

- Reziprozität mit dem betreffenden Staat besteht;
- ein Verbot nur für Direktversicherungen mit Verbrauchern erlassen werden kann;
- ein Vorbehalt des „ordre public“ normiert wird.

## Art. II

### Abs. 1

Zur Neutralisierung von Kursgewinnen aus der Umstellung (Umrechnung) auf Euro ist das Wahlrecht vorgesehen, einen gesonderten Posten auf der Passivseite, unmittelbar nach dem Eigenkapital, zu bilden. In Art. 1 zum steuerlichen Euro-Begleitgesetz wird dieser Posten als steuerfreie Rücklage bezeichnet. Diese Rücklage ist ihrem ganzen Wesen nach eine unversteuerte Rücklage. Weiters wird in Art. II Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes normiert, daß der "Umrechnungsposten" zu den Eigenmitteln i.S.d. § 73b Abs. 2 VAG gehört. Dort werden das gesamte

- 4 -

Eigenkapital, die unversteuerten Rücklagen, sowie das Ergänzungs- bzw. Partizipationskapital genannt. Auch dies ist ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu den unversteuerten Rücklagen. (systematisch richtig wäre, beispielsweise aktivierte Umstellungsaufwendungen als gesonderten Posten innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände auszuweisen). Aus systematischen Überlegungen erscheint daher ein Ausweis als gesonderter Posten innerhalb der unversteuerten Rücklagen geboten.

Zur Vereinfachung der Verweisungen regen wir eine generelle Verweisungsnorm an, um eine lückenlose Erfassung zu garantieren. Vor den Übergangs- und Schlußbestimmungen des zehnten Hauptstückes könnte folgender Paragraph eingefügt werden: "Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden".

#### **Zu den Erläuterungen**

Im zweiten Absatz der Einleitung müßte es in der 2. Zeile "7. Juli 1997" statt "7. Juli 1999" und in der drittletzten Zeile "31. Dezember 2001" statt "1. Dezember 2001" heißen.

#### **Weitere Anliegen**

1. Zusätzlich zu dem vorliegenden Text erschiene es wichtig, eine Bestimmung in die VAG-Novelle 1998 aufzunehmen, die es den Versicherungsgesellschaften ermöglicht, "Spezialfonds" und "Dachfonds" - welche auf Grund der am 1.3.1998 in Kraft getretenen Novelle zum Investmentfondsgesetz von österreichischen Kapitalanlagegesellschaften erstmalig aufgelegt werden dürfen - ex lege zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 78 VAG) heranziehen zu können. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist dies leider nicht möglich, weil weder Spezialfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvFG noch Dachfonds im

Sinne des § 20a InvFG der sog. OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG) entsprechen und daher nicht unter die Bestimmung des § 78 (1) Z. 6 VAG fallen.

2. Der Versicherungsverband forderte im kammerinternen Begutachtungsverfahren die Aufnahme der folgenden Ergänzung zu § 3 Abs.

**3 VAG:**

„Demnach sollte § 3 Abs. 3 VAG wie folgt lauten: „Versicherungsunternehmen dürfen außer der Vertragsversicherung solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie insbesondere die Vermittlung der in § 1 Abs. 1 angeführten Bankgeschäfte einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 19 BWG.“

Folgende Begründung wird dazu angeführt: Im Zusammenhang mit der Einführung des Wertpapieraufsichtsgesetzes wurden auch das Bankwesengesetz novelliert und die Nebenrechte der Banken in § 1 Abs. 3 BWG abermals erweitert.

Demgegenüber dürfen gemäß § 3 Abs. 3 VAG Versicherungsunternehmen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um Wettbewerbsgleichheit zwischen dem Banken- und dem Versicherungssektor herzustellen, wurde bereits im Zusammenhang mit dem WAG bzw. mit der Einführung des § 75 VAG vom Versicherungsverband die Forderung erhoben, § 3 Abs. 3 VAG analog zu § 1 Abs. 3 BWG wie in der oben angeführten Formulierung zu ergänzen.“

Die Verbände der Kreditwirtschaft sprechen sich gegen das Anliegen des Versicherungsverbandes aus.

Begründung: „Bei der Novelle des § 1 Abs.3 BWG im Zuge der Einführung des WAG handelte es sich um eine durch die Einführung des WAG notwendige Neuformulierung bereits bestehender Berechtigungen der Kreditinstitute, keineswegs aber um eine Ausweitung des Berechtigungsumfanges.“

- 6 -

Wenn nunmehr die Versicherungsunternehmen verlangen, generell und ohne Einschränkung sämtliche in § 1 Abs.1 BWG angeführten Bankgeschäfte vermitteln zu dürfen, übersehen sie dabei, daß gemäß § 1 Abs.1 Z.18 BWG die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs.1 Z.1,3,7 und 8 per se echte Bankgeschäfte darstellen, wobei schon die Vermittlung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs.1 Z.1, die den Unternehmen der Vertragsversicherung gemäß § 1 Abs.1 Z.18 lit.a) ausdrücklich erlaubt ist, schon kein den Versicherungen eigentümliches Geschäft darstellt, was e contrario aus § 3 Abs.3 Z. 1 BWG geschlossen werden kann.

Die von der Versicherungswirtschaft geforderte generelle Ausweitung ihrer Vermittlungstätigkeiten stellt daher ein weiteres Eindringen der Versicherungen in angestammte Bereiche der Kreditwirtschaft dar und wird von den Verbänden der Kreditwirtschaft aus Wettbewerbsgründen abgelehnt."

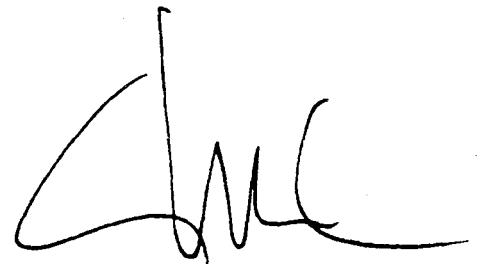
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär